

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Veranstaltung MEXO Ü30 Tanz in den Mai**

## **1. Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Veranstaltungsbesuchern und der MMT-Veranstaltungstechnik GmbH – im folgenden Veranstalter genannt. Sie sind Bestandteil des Vertrages über den Erwerb von Eintrittskarten.

## **2. Vertragspartner**

Durch den Kauf von Eintrittskarten bzw. anderer damit zusammenhängender Leistungen kommt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Veranstalter zustande. Dieser ist auch verantwortlich für die Erbringung und Erfüllung der angebotenen Veranstaltung bzw. Leistung.

## **3. Preise**

Alle angegebenen Preise verstehen sich inkl. Vorverkaufsgebühren und der derzeit gültigen Umsatzsteuer.

## **4. Programme und Anfangszeiten**

Besetzungs- und Programmänderungen bleiben vorbehalten. Änderungen werden über die Homepage des Veranstalters, [www.mmt-herne.de](http://www.mmt-herne.de), bekannt gegeben, ggf. auch über die Presse.

## **5. Einlass**

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwerts der Eintrittskarte) zu verwehren. Alkoholisierte oder anderweitig berauschte Personen ist der Zutritt verboten.

## **6. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen ist untersagt.

## **7. Personalanweisungen**

Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

## **8. Rauchverbot**

Das Rauchverbot ist in den ausgeschilderten Bereichen einzuhalten.

## **9. Garderobe**

Die Garderobe kann gegen Zahlung einer Gebühr abgegeben werden. Für die Garderobe sowie für Wertgegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Die Haftung für den Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Kleidungsstücke, welche nicht an der Garderobe abgegeben wurden, wird ebenfalls ausgeschlossen.

## **10. Abrechnungskarte**

Jeder Gast erhält beim Betreten der Veranstaltung eine Abrechnungskarte. Diese Karte kann mit einem vom Gast gewünschten Betrag aufgeladen werden. Der Betrag ist bei der Aushändigung der Karte in Bar sofort zu bezahlen. Die Karte ist bei der Bezahlung von Speisen und Getränken dem Personal zur Abbuchung des fälligen Betrages vorzulegen. Jeder Gast ist verpflichtet, die ihm ausgehändigte Karte sorgfältig aufzubewahren und bei Verlassen der Veranstaltung an der Kasse wieder abzugeben. Restbeträge können beim Verlassen der Veranstaltung bar ausgezahlt werden. Die Karte bleibt unser ausschließliches Eigentum. Wir können die Nutzung der Karte - auch ohne Nennung von Gründen – untersagen. Eine Karte ist nicht übertragbar und darf nur von der Person genutzt werden, der die Karte ausgehändigt worden ist. Der Karteninhaber haftet bei Verlust der Karte. Beim vorübergehenden Verlassen der Veranstaltungsfläche ist ein Kontrollstempel erforderlich. Dieser Stempel ist beleg für den bereits entrichteten Eintrittspreis.

## **11. Sachbeschädigung, Nötigung und Körperverletzung**

Gäste, die Unruhe stiften oder Schlägereien anzetteln, erhalten sofortiges Hausverbot. Wer Mutwillig Einrichtungsgegenstände oder Dekorationen zerstört, erhält sofortiges Hausverbot und wird für den verursachten Schaden Haftbar gemacht.

Das gilt auch für Verunreinigungen von Sitzpolstern und ähnlichem. Hierfür wird pauschal eine Reinigungsgebühr in Höhe von 25,- EUR erhoben, die sofort fällig ist.

## **12. Kartenverlust**

Für in Verlust geratene Eintrittskarten wird vom Veranstalter kein Ersatz geleistet.

## **13. Umtausch und Rücknahme von Eintrittskarten**

Es besteht kein Anspruch auf Rücknahme / Umtausch von Eintrittskarten. Änderungen des Programms, die Verlegung des Veranstaltungsortes sowie Umbesetzungen begründen ebenfalls keinen Umtausch / Rücknahme der Eintrittskarten.

## **14. Vervielfältigung**

Der Kunde ist verpflichtet, die Eintrittskarte vor einer Vervielfältigung durch Dritte zu schützen. Bei mehreren Eintrittskarten mit gleichem Barcode / Nummer ist jeweils nur die

Erste gültig, die Eingelesen wird.

Wer Eintrittskarten unerlaubt vervielfältigt und / oder in Umlauf bringt, kann für etwaige Folgeschäden haftbar gemacht werden. Im Falle eines Missbrauchs behalten wir uns zivil- und strafrechtliche Schritte vor.

## **15. Film- Fotoaufnahmen**

Bei der Veranstaltung „Blaulichtparty Herne 2024“, der Firma MMT werden zu Werbezwecken Film- und Fotoaufnahmen angefertigt. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erklären die Gäste grundsätzlich Ihre Einwilligung mit einer Veröffentlichung der Aufnahmen. Alle Aufnahmen innerhalb des Veranstaltungsbereiches sind Eigentum des Veranstalters. Eine weitere Verbreitung bedarf, neben der Zustimmung der abgebildeten Personen, unserem Einverständnis. Sollten Gäste im Einzelfall nicht mit einer Veröffentlichung einverstanden sein, mögen sie dies bitte sofort mitteilen. Die Bilder werden dann umgehend gelöscht und nicht veröffentlicht. Im Internet veröffentlichte Bilder können auch später noch gelöscht werden, wenn dies von den Abgebildeten ausdrücklich gewünscht wird.

## **16. Gewährleistung**

Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der angebotenen Informationen bezüglich der beworbenen Veranstaltung außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **17. Vorzeitiges beenden einer Veranstaltung**

Eine Veranstaltung, die aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abgebrochen wird und nicht fortgesetzt werden kann, wird als eine vollständig gegebene Veranstaltung angesehen und berechtigt nicht zu Ersatzansprüchen.

## **18. Absage einer Veranstaltung**

Bei Absage einer Veranstaltung wird der Kartenpreis zurück erstattet. Der Anspruch auf Rückgabe der Karten muss bei der MMT-Veranstaltungstechnik GmbH, Dorstener Straße 306a, 44625 Herne, geltend gemacht werden. Hierbei ist die Frist von vier Wochen nach dem Veranstaltungsdatum einzuhalten. Danach verfällt der Anspruch auf Erstattung.

## **19. Fremdwerbung**

Das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern ist verboten. Werden ohne Erlaubnis Handzettel oder Flugblätter verteilt, so wird der Aufwand für die Beseitigung / Reinigung dem Verursacher in Rechnung gestellt. Das gilt ebenso für den Parkplatz sowie für sämtliche zur Veranstaltung gehörende Außenbereiche.

## **20. Lautstärke**

Bei der Veranstaltung kann es aufgrund erhöhter und dauerhafter Lautstärke zu Hör-Gesundheitsschäden kommen. Besucher/innen sollten ihr Gehör schützen. Für entsprechenden Schutz hat der Besucher selbst Sorge zu tragen. Der Veranstalter bietet den Besuchern der Veranstaltung kostenlos an der Kasse erhältliche Gehörschützer an.

## **21. Mitführen von Waffen, BTM u. Ä.**

Das Mitführen von Waffen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe ist verboten. Auf den zum Veranstaltungsgelände gehörenden Flächen, einschließlich der Parkplätze, sind der Besitz, die Einnahme, der Verkauf oder Kauf von Rauschgiften und Medikamenten, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, sowie Prostitution und Glücksspiel ausdrücklich verboten.

## **22. Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Mit betreten der Veranstaltung bzw. mit Annahme der Kreditkarte erkennen Sie die allgemeinen Geschäftsbedingung insbesondere im Hinblick auf die Kreditkarte im rechtlichen Sinne an.

## **23. Hausrecht**

Mit dem Erwerb von Eintrittskarten für die Veranstaltung des Veranstalters erkennt der Kartenerwerber das Hausrecht des Veranstalters, sowie die Haus- / Saalordnung als verbindlich an. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

## **24. Schlussbestimmungen**

Alleiniger Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Herne. Sind beide Vertragspartner Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand, für Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, Herne. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Herne vereinbart.

## **25. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.